

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am **09. März 2025** stattfindenden Wahlen in die **Landwirtschaftskammern** hat die Gemeindewahlbehörde Wildendürnbach das Gemeindegebiet in folgende drei Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	Wildendürnbach	
Wahllokal:	Volksschule Wildendürnbach 2164 Wildendürnbach 183	
Verbotszone:	30 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	Neuruppersdorf	
Wahllokal:	Dorfzentrum Neuruppersdorf 2164 Neuruppersdorf 143	
Verbotszone:	30 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	Pottenhofen	
Wahllokal:	FF-Haus Pottenhofen 2163 Pottenhofen 122	
Verbotszone:	30 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 10:00 Uhr

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 28.11.2024
Abgenommen am: 10.03.2025



Wildendürnbach, am 28.11.2024

Die Bürgermeisterin:
Manuela Leisser